



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Reform des Betreuungsrechts; Umsetzung des AG-BtOG; Hier: Richtlinien der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Förderung der Betreuungsvereine im Saarland

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Stabstelle Regionale Daseinsvorsorge	30.11.2023	BV/185/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	27.11.2023	nicht öffentlich
Kreistag	11.12.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Zur Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts hat der Landtag des Saarlandes das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AG-BtOG) beschlossen. Die zur Umsetzung des AG-BtOG zugehörigen Rechtsvorschriften wurden im ersten Quartal 2023 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht. Neben der bei den örtlichen Betreuungsbehörden eingeführten erweiterten Unterstützung und der Einrichtung des Registrierungsverfahrens haben sich im Saarland auch rechtliche Änderungen hinsichtlich der Förderung von Betreuungsvereinen ergeben.

Der auf Bundesebene eingeführte Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Förderung nach § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) richtet sich gemäß § 4 des AG-BtOG nur gegen das Land und nicht gegen die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken. Dies hat zur Folge, dass die rechtliche Grundlage zur Förderpraxis zwischen der Landesebene und der Kreisebene auf die aktuelle Rechtslage angepasst werden muss. In Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie des MASFG ist geregelt, dass sich die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken an der Förderung des Landes „beteiligen“. Die bisherige Regelung der Verwaltungsvorschrift des MASFG, die Zuwendungen des Landes nur unter der Bedingung der Beteiligung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in gleicher Höhe vorsah (Rechtslage vor dem 01.01.2023), ist mit der Regelung in § 4 AG-BtOG zum Anspruch der Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Förderung nicht mehr vereinbar.

Gemäß der Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden nach § 1 Abs. 2 AG-BtOG beteiligen sich die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken weiterhin an der Förderung anerkannter Betreuungsvereine, um diese mit Hilfe der Zuwendungen des Landes in die Lage zu versetzen, sich insbesondere mit Hilfe hauptamtlicher Fachkräfte planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie zu beaufsichtigen, fortzubilden und zu beraten. Diese Regelung hatte bereits vor der Reform des Betreuungsrechts Bestand und wurde entsprechend umgesetzt.

Zur Abstimmung über eine einheitliche Förderpraxis der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken hatten sich die zuständigen Stellen auf der Fachebene mit der Geschäftsstelle des Landkreistages über einheitliche Fördergrundsätze ausgetauscht und den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Förderrichtlinie erarbeitet. Die Richtlinie verweist im Wesentlichen auf die mit dem MASFG abgestimmte Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Betreuungsvereinen in der Fassung vom 06.02.2023. Durch den ausdrücklichen Bezug auf das Veröffentlichungsdatum der geltenden Förderrichtlinie des Landes soll eine automatische (nicht beabsichtigte) Erhöhung der Zuwendungen aufgrund einer Anpassung auf der Ebene des Landes vermieden werden. Dies soll insbesondere dazu dienen, eine automatische Erhöhung der Zuwendungen auf Kreisebene auszuschließen, falls ein Betreuungsverein den Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung gegenüber dem Land nach § 17 BtOG i.V.m. § 4 AG-BtOG auf gerichtlichem Weg durchsetzen wird (vgl. VG Trier, Urteil vom 1. März 1995 - 5 K 768/94. TR; VG Trier, Urteil vom 17. Juni 1998 - 5 K 863/97.TR; alle zitiert nach juris). Die Beschränkung auf die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift des Landes folgt dem Grundgedanken, dass der Landesgesetzgeber die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als Anspruchsgegner in § 17 BtOG i.V.m. § 4 AG-BtOG aufgenommen hätte, wenn er eine „streng-paritätische“ Förderung des Anspruchs durch das Land und die Kreisebene hätte regeln wollen. Der Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung besteht nach dem Wortlaut des § 4 AG-BtOG jedoch nur gegenüber dem Land.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € bei der Kostenstelle 044, Kostenträger 34300100, Sachkonto 531818 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den Richtlinien der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Förderung der Betreuungsvereine im Saarland zu.

Anlagen:

- Entwurf: Richtlinien der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Förderung der Betreuungsvereine im Saarland vom 01.12.2023 incl. Anlagen

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss	27.11.2023
Beschluss: einstimmig	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Richtlinien der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur Förderung der Betreuungsvereine im Saarland zuzustimmen.	